Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 63 (1912)

Heft: 5

Artikel: Das Abgebotsverfahren an den Kollektivsteigerungen des 4. aarg. Forstkreises in Aargau

Autor: Brunnhofer, A.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-767658

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

von Gesetzen, Verordnungen, Reglementen und Instruktionen ist. Eine Überfütterung mit solchen kann allerdings und wahrhaftig nicht in Abrede gestellt werden.

Es ist nicht ängstliches Zurückweichen vor dem Widerstand, der da oder dort sich gegenüber den Forderungen des Försters geltend macht, der mich zu obigen Vorschlägen veranlaßte, sondern mehr die Scheu davor, mit der eiligen Einführung moderner forstlicher Grundsätze etwas zu zerstören, was nicht so leicht wieder aufgebaut werden kann.

Ich meine das sich Heimischfühlen der Bauern in ihrem kleinen Bäuertskreis, das Schlingen enger Bande um Bauer und Scholle durch Pflege der alten Gebräuche, die ihm unbewußt seinen heimatlichen Herd teuer machen.

Also Kameraden, die ihr vielleicht in ähnlichen Verhältnissen arbeitet, gedenkt dieses Heimatschutzes auch wenn ihr der schwärzesten Reaktion geziehen werden solltet.

Frutigen, 31. Januar 1912.

H. von Greyerz, Oberförster.

Das Abgebotsverfahren an den Kollektivsteigerungen des 4. aarg. Forstkreises in Aarau.

Von A. Brunnhofer, Kreisförster in Aarau.

Über das Wesen des Holzverkaufs im Abgebotsverfahren und die bei einem solchen gewonnenen persönlichen Eindrücke referierte im Oktober 1910 in zwei Versammlungen der aargauischen Forsttechniker Herr Kantons-Oberförster C. Wanger, nachdem er, behufs nähern Studiums dieses neuen Verkaufsverfahrens sowohl an der Jahresversammlung des deutschen Forstvereins 1910 in Ulm, wo dies Thema zur Behandlung kam, wie auch an der großen Holzsteigerung vom 12. Oktober desselben Jahres in Metz, an welcher im Abgebot verkauft wurde, teilgenommen hatte.

Angeregt durch diese Darstellungen hat nun das Kreisforstamt IV. im einhelligen Einverständnis der 18 teilnehmenden Gemeinden an der Bauholz-Kollektivsteigerung vom 27. November 1911 in Aarau den Verkauf im Abgebot erstmals angewandt und diese Verkaufsart somit in der Schweiz auch praktisch eingeführt.

Die Resultate dieser Steigerung waren recht befriedigende; das neue Verfahren, dessen Anwendung erst zu Beginn der Steigerung eröffnet wurde, hatte vollständig überraschend gewirkt und den Ring gebrochen.

Anschließend an diese Steigerung und um dem Abgebotsverkauf formelle und rechtliche Grundlagen zu verleihen, stellte das aargauische Oberforstamt neue Steigerungsbedingungen auf, welche vom höhern Forstpersonal und ebenso von den kollektiv verkaufenden Gemeinden durchberaten und vom Regierungsrat unterm 2. Februar 1912 genehmigt und deren Anwendung für die Staatswaldungen als obligatorisch erklärt wurden.

In diesen neuen Verkaufsbedingungen erhielt das Abgebotsverfahren die Gleichberechtigung mit dem Aufgebot. Die Anwendung des einen oder andern Verfahrens ist dem Verkäufer freigestellt. Diese staatliche Steigerungsbedingungen bilden auch die einheitlichen Bedingungen der sich alle Jahr mehr ausdehnenden aargauischen Kollektivsteigerungen.

Konsequenterweise beschloß nun die Verkäuferschaft der am 19. Febr. 1912 in Aarau stattgefundenen zweiten Kollektivsteigerung (spezielle Laubnutzholzsteigerung) wiederum im Abgebot zu verkaufen, obwohl bekannt geworden war, daß sich der Ring der Holzhändler zu einem Extrakoup vorbereite. Die neuen Steigerungsbedingungen wurden den Käufern mit der Holzliste acht Tage vor der Steigerung zugestellt; ebenso wurde bekannt gegeben, daß der Verkauf im Abgebot stattfinden werde. Wir glaubten damit der Käuferschaft genügend Zeit zu geben, um allfällige Mißverständnisse noch rechtzeitig, d. h. vor der Steigerung aufklären zu können. Dies wollten aber die dem Ringe angehörenden Holzhändler gar nicht; sie glaubten viel mehr, durch einen Gewaltstreich unsere Kollektivorganisation sprengen zu können und erklärten erst an der Steigerung selbst, den Saal zu verlassen, wenn die Verkäuferschaft nicht zum Aufgebot und zu den alten

Steigerungsbedingungen zurückkehre. Bei Fr. 500 Konventionalstrafe sei den Mitgliedern des Ringes der heutige Einkauf im Abgebot, sowie der nachherige Kauf bei einer allfälligen Kollektivsubmission verboten. Da sich die Steigerungsleitung von dieser Drohung nicht verblüffen ließ, die anmaßenden Forderungen der Holzhändler zurückwies und am Abgebot sowohl als auch an den neuen Steigerungsbegingungen festhielt, verließen tatsächlich die 43 dem Ring angehörenden Holzhändler demonstrativ den Saal. Die Steigerung aber nahm trotzdem ihren ruhigen Verlauf. Allerdings nnd wohlbegreiflicherweise konnten unter diesen Umständen von den 123 Partien nicht alle, sondern bloß 47 zu guten Preisen an Handwerker und dem Ring Fernstehende abgesetzt werden. Die nicht verkauften 76 Partien wurden nachher im freien Handverkaufe veräußert. Das Interessante und für die Verkäuferschaft Genugtuende bei diesen freihändigen Verkäufen ist, daß unsre Ringholzhändler gar nicht zu ihrem Holze gekommen sind. Die Haupt- und namentlich die bessern Partien wurden in erster Linie an dem Ring nicht angehörende Holzhändler zu recht befriedigenden Preisen abgegeben.[1]

Dieser denkwürdigen Steigerung folgte sodann in der Aargauer und Aarauer Presse ein durch zwei Einsendungen aus Holzhändlerkreisen provozierter Kampf über das Abgebotsverfahren und die Kollektivsteigerungen überhaupt, welcher nachher ins „Holz", das Zentralblatt für Holzindustrielle und den „Praktischen Forstwirt" übertragen wurde. In Nr. 85, zweites Morgenblatt vom 25. März d. J. beschäftigte sich auch die „Neue Zürcher-Zeitung" in einem sehr objektiv und deutlich gehaltenen Artikel mit der Aarauersteigerung und dem Abgebot.

Die dem Ring angehörenden aargauischen Holzhändler haben alsdann in betreff Abgebotsverkauf zum „eidgenössischen Aufsehen" ermahnt. An der Generalversammlung des schweizerischen Holzindustrievereins vom 10. März d. J. in Zürich bildete die Besprechung des Abgebotsverfahrens ein Haupttraktandum. Herr F. Hauser in Brugg, Aktuar des schweizerischen Holzindustrievereins, referierte über diesen neuen Verkaufsmodus. Seine Ausführungen an der Versammlung selbst, sowie diejenigen in seinem vor der Versammlung im „Holz"

[1] (Siehe Resultate Pr. Forstw. Nr. 5, 1912).

erschienen Artikel bedürfen keines Kommentares; jeder Unbefangene muß zugeben, daß sie entschieden für das Abgebot sprechen. Der Beschluß jener Versammlung, es sei dieses zu verwerfen und zu bekämpfen, wird hoffentlich unser Forstpersonal nur dazu veranlassen, diesem Verkaufsmodus besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Daß der Verkauf im Abgebot den „Ringholzhändlern" äußerst ungelegen kommt, ist begreiflich, erschwert er ihnen doch ihre Vereinbarungen und Abmachungen. Beim Aufgebot sind diese Abmachungen an Hand unserer ausführlichen Holzlisten, welche den Einkauf quasi vom Bureau aus und ohne das Holz besichtigt zu haben, gestatten, eben leicht zu treffen. Besonders überlegte Berechnungen braucht man keine zu machen, da der Steigerungsleitende ja für jede Holzpartie die Schatzung ausruft. Es gilt also nur die Schatzung zu acceptieren oder zu unterbieten und nachhaltig in tendenziöser Weise über zu hohe Schatzungen zu klagen. Ein Überbieten der Schatzung erfolgt ja nur, wenn ein „Nichtringler" als Konkurrent auftritt. Hier hat es die organisierte Käuferschaft noch in der Hand, auf das Holz zu bieten, solange es ihr paßt. So entstehn dann oft, zum Nachteil aller Parteien, wahnwitzige Preistreibereien, sei es, weil der Ringholzhändler die Partie unbedingt haben oder weil er den Konkurrenten gehörig an die Wand drücken will. — Anders im Abgebot! Der Interessent muß sich hier selbst, ohne daß ihm der Steigerungsleitende Anhaltspunkte gibt, seine Schatzung zurechtlegen. Ruft ein anderer vorher Halt, so muß er annehmen, jener habe zu viel bezahlt oder er selbst habe in Verkennung der Marktlage seine Schatzung zu niedrig gehalten. Auf alle Fälle kann hier nicht nur der Spur nach eingekauft werden; der Holzhändler muß hier kaufmännisch rechnen und überlegen; er ist auf sich selbst angewiesen. Infolge der langjährigen Ringbildung sind aber die Holzhändler an diesen sebstständigen Einkauf nicht mehr gewöhnt.

Es war beim Aufgebot eben viel einfacher und bequemer zu beschließen, Fr. 1—2 weniger als die Schatzung, im günstigsten Fall die Schatzung selbst, zu bieten und sich nach der Steigerung in „engerer Konkurrenz" auf Grundlage des wahren Marktpreises in die Früchte des Kampfes zu teilen. Es ist vollständig unrichtig, wenn die Holzhändler behaupten, durch das Abgebot bezwecken wir Preistreiberei. Gerade das Gegenteil ist der Fall, das Abgebot schließt diese Leiden-

schaft aus. Aber was wir mit dem Abgebotsverkauf wollen, das ist die Erzielung des wahren Marktpreises durch Bekämpfung des durch die Ringbildung verursachten künstlichen Preisdruckes. Und daß diesem Preisdruck mit dem Abgebot einigermaßen begegnet werden kann, zeigen sowohl die Steigerungen in Aarau, als namentlich auch die fast leidenschaftliche Hetze gegen dieses neue Verfahren.

Durch ihren Lärm haben nun die aargauischen Holzindustriellen nicht nur ihre schweizerischen Kollegen, sondern auch das schweizerische Forstpersonal zum Aufsehen gemahnt und somit für das Abgebotsverfahren die beste Propaganda entfaltet.

Der Verkauf im Abgebot erfordert die gleichen Grundlagen wie derjenige im Aufgebot und sollte überall da angewandt werden, wo Abmachungen auf künstlichen Preisdruck existieren oder zu erwarten sind.[1]

Wie an den Kollektiv- und Lokalsteigerungen großer Forstverwaltungen überhaupt, so bilden auch hier einheitliche Steigerungsbedingungen und ausführliche, gut dargestellte und zuverlässige Holzlisten die Grundlagen des Verkaufs.[2] Die Schatzungen müssen absolut zuverlässig und einheitlich sein. Es darf nicht geduldet werden, daß die eine Gemeinde zu große, die andere zu niedrige Preise verlangt. Der Kreisförster, resp. der Steigerungsleiter hat hier ausgleichend einzugreifen. Bei der Aufgebotssteigerung muß die Schatzung derart sein, daß, wenn auch kein Überbieten erfolgt, der Erlös der Marktlage entspricht. Es empfiehlt sich sehr, die Steigerungserlöse alljährlich detailliert nach Mittelstämmen (beim stehenden Verkauf) oder nach Durchmesser (beim liegenden Verkauf) geordnet und unter Angabe des Fuhrlohnes auf die nächste Station usw. zusammenzustellen. Anhand dieser übersichtlichen Darstellungen, unter Berücksichtigung der momentanen Marktlage im In- und Auslande und der besondern lokalen Verhältnisse, sowie der jeweiligen Preise der fertigen Ware, lassen sich

[1] Unter Hinweis auf die Ausführungen im Artikel „Tagesfragen" des Herrn G. Z. in Nr. 1, S. 10, Jahrgang 1912 dieser Zeitschrift und sodann namentlich in Würdigung des Artikels „Der Holzverkauf im Abgebotsverfahren" von Herrn Oberförster C. Wanger in Nr. 1 des Pr. F. 1912, setzen wir das Verfahren des Abgebotsverkaufes als bekannt voraus.

[2] Siehe Nr. 2, Jahrgang 1905 dieser Zeitschrift: „Der schweizerische Binnenholzhandel und die Kollektivsteigerungen", von C. Wanger.

genaue und feste Schatzungen aufstellen. Die meisten unserer kollektiv verkaufenden Gemeinden besitzen heute eine solche Erfahrung und Fertigkeit im Aufstellen ihrer provisorischen Schatzungen, daß dieselben vom Kreisförster oft ohne Abänderung als definive acceptiert werden können.

Beim Abgebot nun soll die Schatzung um 10—50 Cts. tiefer gehalten werden, als beim Aufgebot, damit der Käufer auch Gelegenheit erhält, das Holz um die Schatzung zu kaufen.

Dieses Moment wurde auch an den beiden Aarauersteigerungen in weitgehendem Sinne gewürdigt. Bei den schwierig zu schätzenden Laubholz-, speziell Eichenpartien, ging man sogar bis Fr. 5.— unter die Aufgebotstaxe. Aber trotz dieser Rücksichtnahme behaupten die Holzhändler, beim Abgebot könne kein Holz zur Schatzung gekauft werden und führen diesen absolut nicht zutreffenden Grund als ein Hauptargument gegen das Abgebot an. Diese blinde Verwerfung beweist aber gerade, daß viele Holzhändler eben nicht in der Lage sind, eigene seriöse, der Marktlage entsprechende Schatzungen zu machen, sonst hätten sie doch diese Rücksichtnahme merken müssen.

Interessant und erwähnenswert ist sodann, daß es viele Holzhändler gibt, welche das Abgebotsverfahren als loyale Einkaufsart bezeichnen und den Lärm der aargauischen Holzindustriellen verpönen. Dieser Lärm ist eben dort begreiflich, wo das Abgebot den Preisdruck stört und den Ring zu brechen droht. Ein ernsthafter, rechnender Holzkaufmann braucht vor dem Abgebotsverfahren nicht zurückzuschrecken.

Resümieren wir kurz:

1. Der Abgebotsverkauf ist ein würdiges Steigerungsverfahren, bei welchem Käufer wie Verkäufer in ruhiger Verhandlung zu ihrem Rechte kommen.

2. Das Verfahren ist vor allem überall da anzuwenden, wo die Käuferschaft durch Ringbildung auf künstlichen Preisdruck hinarbeitet. Auf Steigerungen, wo das natürliche Spiel zwischen Angebot und Nachfrage noch durch keinerlei Abmachungen gestört wird, kann der Aufgebotsverkauf wohl noch beibehalten werden.

3. Das zum Verkauf ausgebotene Holz (stehend oder liegend) soll in sorgfältig ausgearbeiteten Holzlisten derart dargestellt werden,

daß es dem Interessenten möglich gemacht wird, das Holz in leichter Weise nach der Liste zu beurteilen und so quasi vom Bureau aus einzukaufen.

4. Die Schatzungen sind auf das sorgfältigste aufzustellen und sollen etwas niedriger gehalten sein, als diejenigen im Aufgebot. Ob an der Steigerung ein oder zwei Rufe zu erfolgen haben, ist von Fall zu Fall zu erwägen und zu bestimmen. Zur Einführung empfehlen sich zwei Rufe. Unter der Schatzung sollte am Steigerungstage prinzipiell kein Holz zugeschlagen werden.

5. Der Verkauf des Holzes (speziell des Nadelholzes) hat stehend stattzufinden. Das infolge demonstrativen Zurückhaltens der Holzhändler an der Steigerung und auf eventuell nachheriger Kollektivsubmission nicht preiswürdig angebotene Holz ist nachher überhaupt nicht mehr zum Verkauf zu bringen und darf auf alle Fälle nicht an Ringholzhändler abgegeben werden. Das Holz soll stehen bleiben; der Verkäufer müßte sich für dies Jahr auf andere Weise Geld zur Deckung der forstlichen Betriebsausgaben zu verschaffen suchen (Gründung von Reservefonds).

6. Der Holzhandel in der Schweiz ist zum Nachteil der Verkäufer ein zerfahrener. Er sollte einheitlicher werden. Als erste und Hauptgrundlage sollte die Organisation der Produzenten in jedem Forstkreise erfolgen. Hier wird durch freiwilliges kollektives Vorgehen des Staates und der Gemeinden mehr zu erreichen sein, als durch Gründung schwerfälliger Genossenschaften. Auf dieser Grundlage würde die Einheitlichkeit im Kanton und das eventuelle Zusammengehen einiger Kantone leicht möglich sein. Der künstliche Preisdruck könnte auf diese Art und Weise wesentlich bekämpft und eingedämmt werden.

Die Behandlung der Gebirgswälder im Bereich von Eisenbahnen.

Vortrag, gehalten an der Versammlung des Schweizerischen Forstvereins in Zug, am 17. Juli 1911, von F. X. Burri, Forstinspektor der schweiz. Bundesbahnen, Kreis V, Luzern.

(Schluß.)

In der Regel wird das genutzte Holz an die Bahn hinuntergeschafft, während längern Zugspausen oder während der Nacht auf